

rom 6. Juli 1842 zu lesen ist, auf zirka 5000 fl, sie sollen aber in Wirklichkeit das Doppelte betragen haben. Dazu kam noch die Lieferung des Holzes aus dem Gemeindevermögen samt Zuzuhr auf den Bauplatz und die Leistungen der Gemeinde können daher auf rund 15 000 Gulden veranschlagt werden. In einer Rechtfertigungsschrift der Gemeindebehörden an das Oberamt gegen die Beschwerde der Fronverweigerer vom 22. März 1844 wird erwähnt, daß jeder Gemeindebürger beim Kirchenbau 46 Handlangertage zu leisten hatte. Die Leistungen der Gemeinde müssen als großes Opfer gewertet werden, dies noch um so mehr, wenn man bedenkt, daß das Jahr 1842 nach den Berichten in hiesiger Gegend eine vollkommene Fehlernte erbrachte; ferner hatte die Gemeinde damals noch das Schulhaus aus eigenen Mitteln zu erbauen und in dieses Jahr ziel auch noch die Ablösung des Herrschaftszehents, welche von den Grundbesitzern ziemliche Geldopfer verlangte. Zu erwähnen ist noch, daß Kies und Sand vom Rhein und von der Ill geholt werden mußten, Kalk und Ziegel aber von Götzis.

Am Vogl'schen Projekt wurde eine Aenderung vorgenommen, die nirgends in den Akten aufscheint. Sie betrifft die Konstruktion des Turmdaches. Im Plane ist das Turmdach eine Spitzbogenkuppel, die auf einem abgechrägten Mauerpodest steht. Diese Konstruktion machte wahrscheinlich wegen des Wasserabflusses Schwierigkeiten und deshalb wurde der untere Kuppelrand durch das Auflegen von Schupftrafen soweit vorgezogen, daß der Dachrand über die Turmmauer hinausragt. Die schöne Konstruktion des Projektes ging dadurch verloren. Im Kostenvoranschlag kamen auch einige Rechenfehler vor, die der Unternehmer erst bei der Bauausführung bemerkte. Bei den Steinmearbeiten waren die Flächenmaße der notwendigen Sandsteinplatten für die Kirchenböden mit 93 Quadratklaftern, 5 Quadratschuh und 8 Quadrat Zoll berechnet worden. Bei der Umrechnung in Quadratschuh ergab sich ein Fehler von 2800 Quadratschuh, oder ein Fehlbetrag von 375 fl 10 kr. Ebenso war in der Berechnung des Turmdaches — durch die Neukonstruktion bedingt — ein Fehler unterlaufen, der 45 fl 41²/₃ kr ausmachte. Der Bauunternehmer Dehri machte diese Mehrforderungen mit Schreiben vom 24. Juni 1843 an das Oberamt geltend. Die Genehmigung seitens der österreichischen Behörden erfolgte am 2. Mai 1844, wobei der Unternehmer nach Abzug der Hand- und Spann-